

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.02.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg und Änderungen beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kegelbahnen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg** vom 25.02.1994, beschlossen am 10.02.1994, bekanntgemacht im WT am 01.03.1994, in Kraft ab 02.03.1994
- **Euroumstellung**, vom 24.10.2000, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.05.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- **I. Änderung**, beschlossen am 13.12.2001, bekanntgemacht im WT am 01.02.2002, in Kraft ab 01.05.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1

Die Benutzer der Kegelbahnen sind verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln.
Das Kegeln in Straßenschuhen ist nicht gestattet.
Fehler in der Anlage sind sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 2

Die Benutzer sind für schuldhaft Beschädigungen der Anlage haftbar.
Zuschauer brauchen nicht geduldet zu werden.

§ 3

Die Benutzung der Kegelbahnen ohne Beaufsichtigung durch den Hausmeister bedarf der vorherigen Vereinbarung.
Das Mitbringen von Getränken ist nicht gestattet.

§ 4

Verstöße gegen die Anordnungen des Hausmeisters können mit Benutzungsverbot geahndet werden.

§ 5

(1) Die Kegelgebühr beträgt 6,00 € pro Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

- (2) Die Gebühr ist jeweils nach Beendigung des Kegeln gegen Quittung an den/die Bewirtschafter der Kegelbahn zu zahlen.
- (3) Kegelvereine, die sich angemeldet haben, aber trotzdem die Kegelbahn nicht in Anspruch nehmen, haben die satzungsgemäße Gebühr zu zahlen.
- (4) Wird die Kegelbahn nach 20.00 Uhr benutzt, so ist eine Mindestgebühr von 13,00 € zu entrichten.
- (5) Kann aus zwingenden Gründen ein Kegelverein einen Termin nicht wahrnehmen, erfolgt eine Gebührenbefreiung, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag mindestens 14 Tage vorher gestellt wird.

§ 6

(-siehe Einleitung-)

35781 Weilburg, 06.05.2002

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.03.1994.

Weilburg, den 08.03.1994

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Hardt
Amtsrat

Bescheinigung Euroumstellung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat

im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann

Bescheinigung I. Änderung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.02.2002.

Weilburg, den 06.05.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann